



WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN 2017

WASSERGEBÜHREN (GRB 20.9.2005)

Die jährliche Wassergebühr wird aufgrund der Vorjahresmessung nach folgenden Ansätzen berechnet:

1. Grundgebühr pro Wasseranschluss und Jahr

- | | |
|---|------------|
| a) Wohnbauten: pro Einfamilienhaus | Fr. 240.-- |
| pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern | Fr. 140.-- |
| zusätzlich für gewerbliche Betriebe
in Wohnbauten
(pro Ladengeschäft, Werkstätte usw.) | Fr. 140.-- |
| b) Bei den übrigen Bauten wie Fabrik- und Gewerbebetriebe, Einstellgaragen, Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Restaurants usw. entscheidet die Gemeinde über die Höhe der Grundgebühr. Sie beträgt in der Regel 0.27 ‰ der aktuellen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 240.--. | |
| c) pro Bauwasseranschluss | Fr. 350.-- |

Bei der Grundgebühr kann für leer stehende Wohnungen und Häuser, die am Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, keine Reduktion gewährt werden.

2. Verbrauchsgebühr pro m³ Fr. 1.40

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.

ABWASSERGEBÜHR (GRB 29.9.2015)

Die Abwassergebühr beträgt 95 % der Wassergebühr, (gestützt auf Art. 2.3 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen [GebV SEVO]).

ZAHLUNGSPFLICHT

Zahlungspflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Art. 49 Wasserreglement). - Der Wasserverbrauch wird jährlich aufgrund der Vorjahresmessung abgerechnet und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 50 Wasserreglement).

MEHRWERTSTEUER

Die Wassergebühr und die Abwassergebühr unterliegen der Mehrwertsteuer (MwSt). Zurzeit beträgt der gesetzliche Steuersatz bei der Wassergebühr 2,5 % und bei der Abwassergebühr 8,0 %.

RECHTSMITTEL

Reklamationen sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Gemeinde Oberrieden, Werkabteilung, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden zu richten. - Gegen Anordnungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.



WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN 2017

WASSERGEBÜHREN (GRB 20.9.2005)

Die jährliche Wassergebühr wird aufgrund der Vorjahresmessung nach folgenden Ansätzen berechnet:

1. Grundgebühr pro Wasseranschluss und Jahr

- | | |
|---|------------|
| a) Wohnbauten: pro Einfamilienhaus | Fr. 240.-- |
| pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern | Fr. 140.-- |
| zusätzlich für gewerbliche Betriebe
in Wohnbauten
(pro Ladengeschäft, Werkstätte usw.) | Fr. 140.-- |
| b) Bei den übrigen Bauten wie Fabrik- und Gewerbebetriebe, Einstellgaragen, Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Restaurants usw. entscheidet die Gemeinde über die Höhe der Grundgebühr. Sie beträgt in der Regel 0.27 ‰ der aktuellen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 240.--. | |
| c) pro Bauwasseranschluss | Fr. 350.-- |

Bei der Grundgebühr kann für leer stehende Wohnungen und Häuser, die am Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, keine Reduktion gewährt werden.

2. Verbrauchsgebühr pro m³ Fr. 1.40

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.

ABWASSERGEBÜHR (GRB 29.9.2015)

Die Abwassergebühr beträgt 95 % der Wassergebühr, (gestützt auf Art. 2.3 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen [GebV SEVO]).

ZAHLUNGSPFLICHT

Zahlungspflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Art. 49 Wasserreglement). - Der Wasserverbrauch wird jährlich aufgrund der Vorjahresmessung abgerechnet und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 50 Wasserreglement).

MEHRWERTSTEUER

Die Wassergebühr und die Abwassergebühr unterliegen der Mehrwertsteuer (MwSt). Zurzeit beträgt der gesetzliche Steuersatz bei der Wassergebühr 2,5 % und bei der Abwassergebühr 8,0 %.

RECHTSMITTEL

Reklamationen sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Gemeinde Oberrieden, Werkabteilung, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden zu richten. - Gegen Anordnungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.